

Ausgabe 05/2023

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Corporate Travel Insurance^(CTI).

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
corporate@erv.ch, www.erv.ch/cti

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Annullierungskosten**
- 3 **SOS-Schutz**
- 4 **Flugverspätung**
- 5 **Reisegepäck**
- 6 **Arzt- und Spitalkosten weltweit**
- 7 **Heilungskosten**
- 8 **Unfallkapital**
- 9 **Motorfahrzeug-Pannenhilfe**
- 10 **Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge**
- 11 **Haftpflicht-Ergänzung für Mietfahrzeuge**
- 12 **Geschäftsreise-Rechtsschutz**
- 13 **Geschäftsreise-Privathaftpflicht**
- 14 **Servicedienstleistungen**
- 15 **Glossar**

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherter Gegenstand

- A Eine Geschäftsreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnort oder vom Ort der regulären Arbeitsstätte.
- B Die Dauer einer Geschäftsreise ist auf 365 Tage beschränkt. Ebenfalls gedeckt sind Freizeitaktivitäten während der Dauer der Geschäftsreise sowie maximal 21 Frei- oder Ferientage, die direkt vor, während oder nach der Geschäftsreise im selben Reiseland angehängt werden.
- C Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte sowie zwischen diesen Orten gelten nicht als Geschäftsreise.
- D Nicht als Geschäftsreisende gelten Expatrierte, welche ihr Domizil ins Ausland verlegen.
- E Geschäftsreisen in ein Krisengebiet sind grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen und können nur mittels einer Zusatzdeckung versichert werden, was eine Vertrags- und Prämienänderung nach sich zieht (Risikoprüfung). Im Rahmen einer solchen Zusatzversicherung sind Kapitaleistungen (Unfallkapital) generell von der Deckung ausgeschlossen. Eine Garantie für die Leistungen in Bezug auf Personen-Assistance (SOS-Schutz) kann nicht gewährleistet werden. Dies hängt von der vor Ort herrschenden Sicherheitslage und den zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

1.2 Versicherte Personen

- A Als Versicherungsnehmer gilt diejenige natürliche oder juristische Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die den Versicherungsvertrag abschliesst.
- B Versichert sind
- a) die in der Versicherungspolice aufgeführten Privatpersonen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben;
 - b) sämtliche vertraglich fest angestellten Mitarbeiter und/oder die auf der Police festgehaltenen Personengruppen von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Mitversichert sind die in der Police aufgeführten Haupt- und Nebenbetriebe, Filialen sowie Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- C Wurde die Zusatzversicherung abgeschlossen, erstreckt sich die Deckung auch auf Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder oder Kinder des Lebenspartners, wenn sie eine versicherte Person begleiten.
- D **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» vorgesehen ist.

1.4 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C, Ziff. 3.2 B und Ziff. 6.6 a);
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens unmittelbar von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind oder Arztzeugnisse, welche lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurden;
 - c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
 - d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen beim SOS-Schutz (Details siehe Ziff. 3.2 A f)) und möglichen Einschlüssen von Zusatzdeckungen innerhalb der Versicherungspolice;
 - e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - f) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen im Reiserechtsschutz (Ziff. 12.3 und Ziff. 12.4) und unter Vorbehalt der Ziff. 2.2 A h) und der Ziff. 3.2 A h);

- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden Suva-Klassifizierungen;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
- m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- o) infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete individuelle Quarantäne, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion mit einer ansteckenden Krankheit besteht (siehe Ziff. 2.2 A h) + 3.2 A h).

1.5 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- E Die Bestimmungen von Ziff. 1.5 A–D finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.6 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen des Amtes für auswärtige Angelegenheiten im Wohnstaat oder im Land der Staatsangehörigkeit der versicherten Person massgebend.
- F Adressänderungen sind ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- G ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- H Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- I ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.
- K Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft oder ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

1.7 Pflichten im Schadenfall

- Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf www.erv.ch/cti-vorgehen.**
- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/schaden, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch,
 - **im Notfall** an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 406 406**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und

- ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E **Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

1.8 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

2 Annullierungskosten

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Geschäftsreise und endet mit dem Antritt der versicherten Geschäftsreise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Geschäftsreise eingetreten ist:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
 - Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte;
 - Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt;
 - durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete individuelle Quarantäne, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion mit einer ansteckenden Krankheit besteht.
- B Würde die Zusatzversicherung abgeschlossen, wird die Liste der versicherten Ereignisse in Ziff. 2.2 A um folgenden Punkt erweitert:
- Absage des Geschäftstermins der versicherten Person durch den Geschäftspartner aus einem vom Willen des Versicherten und dessen Auftrag- oder Arbeitgeber unabhängigen Grund, innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise.
- C **Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Geschäftsreise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.**

2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.
- C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Geschäftsreise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

3 SOS-Schutz

3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts dessen oder Personenunfalls, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
 - Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
 - kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B i) sind versichert;
 - durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete individuelle Quarantäne, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion mit einer ansteckenden Krankheit besteht.
- B **Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Geschäftsreise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.**

3.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
- Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 100 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - d) die Bestattung im Wohnstaat bis max. CHF 10 000.–, wenn eine versicherte Person auf der Geschäftsreise stirbt. Die Leistungen von ERV erfolgen im Nachgang zu den Beteiligungen der Wohngemeinde, des Wohnkantons und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen und sind auf den diese Leistungen übersteigenden Anteil begrenzt. Diese Leistung ist ausschliesslich in der Deckungsvariante Premium enthalten;
 - e) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 5000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - f) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf Basis der gebuchten Flugklasse (max. Business Klasse) oder Bahnklasse der Hinreise.
 - g) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10 000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - h) die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt;
 - i) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 5000.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 5000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - k) die effektiven Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - l) die Organisation und Bezahlung der Hin- und Rückreise eines Austauschmitarbeiters an den Arbeitsort, wenn die versicherte Person im Ausland infolge eines schweren Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig ist (und zwar auf Basis der damals gebuchten Flugklasse [max. Business Klasse] oder der damals gebuchten Bahnklasse der nicht mehr arbeitsfähigen versicherten Person).
 - m) die notwendigen Mehrkosten während eines stationären Aufenthalts für Verpflegung und Kommunikation bis max. CHF 100.– pro Tag, wenn die versicherte Person länger als 24 Stunden in einem Spital im Ausland verbleiben muss. Diese Leistung ist ausschliesslich in der Deckungsvariante Premium enthalten und ist auf maximal 364 Tage begrenzt.
 - n) für den Fall, dass die versicherte Person im Ausland im Krankenhaus weilt, werden während dieser Zeit die externen Betreuungskosten für die gewerbmässige Fremdbetreuung (nicht aber die Organisation der Betreuung) von Kindern unter 12 Jahren in der Schweiz übernommen. Diese Kosten sind auf maximal CHF 200.– pro Tag und auf maximal CHF 2000.– pro Ereignis beschränkt.
- C SOS-Schutz am Domizil: Die versicherte Person kann über die Alarmzentrale (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer +41 848 406 406, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z.B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). ERV übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.
- D Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der oben genannten Leistungen obliegt ERV.

3.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen für den SOS-Schutz über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abrechnen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
 - b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
 - d) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
 - e) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung zurückzuführen ist.

4 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

4.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.

4.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

5 Reisegepäck

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- A Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.
- B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

5.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Geschäftsreise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.
- D Sofern die Deckungsvariante Premium abgeschlossen wurde, sind zudem alle Gegenstände versichert, welche die versicherte Person zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsreise mitnimmt und entweder der Arbeitgeber oder die versicherte Person Eigentümer des Gegenstandes ist.

5.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- c) Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

5.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung,
 - Endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,
 - verspätete Ablieferung (mindestens 3 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.
- B Versicherungsdeckung besteht, sofern das Ereignis innerhalb eines offiziellen Campingplatzes passierte.

5.5 Versicherte Leistungen

- A ERV entschädigt:
- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Neuwert;
 - b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur;
 - c) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - d) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - e) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 2000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
 - f) für die abgeschlossene Deckungsvariante Premium diejenigen Gegenstände, welche für die berufliche Tätigkeit genutzt werden im Maximum von CHF 5000.– pro versicherte Reise und soweit diese nicht anderweitig versichert sind.

- B Die in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssummen begrenzen das Total aller Leistungen für Schäden, die sich auf Geschäftsreise während der Versicherungsdauer ereignen.

5.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
- für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- wenn Gegenstände aus einem nicht abgeschlossen bzw. nicht verschlossenen Fahrzeug, Boot, oder Zelt gestohlen wurden und/oder keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder in die Obhut einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden;
- für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) zurückgelassen werden.

6 Arzt- und Spalkosten weltweit

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf die Kosten der versicherten Person jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

6.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten für
- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen. Wurde die Zusatzversicherung abgeschlossen, sind die versicherten Personen auf Basis eines öffentlichen Spitals mit privater Abteilung versichert;
 - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme;
 - zahnärztliche und zahnchirurgische Notfallbehandlungen (inkl. Heilmitteln), die von einem promovierten/diplomierten Zahnarzt/Kieferchirurgen angeordnet bzw. durchgeführt werden, sind im Maximum CHF 1000.– versichert, sofern die Deckungsvariante Business oder Premium abgeschlossen wurde.
- B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist. Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.
- C **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfällig anderen Zusatzversicherungen erbracht. Voraussetzung für eine Deckung ist eine bestehende Kranken- und Unfallversicherung.**

6.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

6.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

6.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen, sofern nicht die Deckungsvariante Business oder Premium abgeschlossen wurde;
- die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

6.6 Weitere Ausschlüsse

- Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Privat- und Sozialversicherungen;
- Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

7 Heilungskosten

7.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Leistungen

- A Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.
- B Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten gemäss Ziff. 6.2 A a)–d) vollumfänglich bis zur maximalen Versicherungssumme. Übrige Bestimmungen siehe Ziff. 6.2 A e) bis Ziff. 6.6.

8 Unfallkapital

Beim Unfallkapital handelt es sich um eine Summenversicherung.

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

8.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls erhalten die in der Police Begünstigten (falls solche fehlen: die gesetzlichen Erben) die vereinbarte Summe. Die Zahlungsmodalitäten sind in der Versicherungspolice festgehalten. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon. Die Zahlungsmodalitäten sind in der Versicherungspolice festgehalten.
- Der Invaliditätsgrad wird nach der Skala der Integritätsentschädigung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie nach den weiterführenden Skalen der Suva bemessen.
 - Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
 - Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
 - Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.
 - Bei nicht aufgeführten Fällen in den Skalen der UVV und/oder der Suva wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellung in Anlehnung dieser Skalen ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
 - Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- C Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.

8.3 Leistungslimiten

ERV bezahlt:

- im Todesfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- im Invaliditätsfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 8.2 B);
- aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person im Maximum
 - 2 Mio. CHF im Todesfall,
 - 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

8.4 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

- A Bei kriegerischen oder terroristischen Ereignissen behält die Versicherung über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus noch während eines Jahres – vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an – ihre Gültigkeit. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.
- B Flugzeugentführungen
Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort bzw. Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort.
- C Gewaltakte an Bord
Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen
- an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
 - während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort bzw. der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort.
- D Kriegerische Ereignisse
Bricht ein Krieg aus,
- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
 - zwischen einzelnen Ländern von Grossbritannien, den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat,
- so erlischt die Versicherungsdeckung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt die Versicherungsdeckung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

9 Motorfahrzeug-Pannenhilfe

9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa exkl. Schweiz gültig, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

9.2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von der versicherten Person benutzten Personewagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

9.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benutzte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
- das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
 - Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
 - die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
 - die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
 - eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
 - die Kosten gemäss Ziff. 3.3 B h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
 - eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt.Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
 - die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
 - die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
- B ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

9.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen in der Pannenhilfe die Zustimmung erteilt hat;
- bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;

- für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
- wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
- wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
- bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

10 Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge

10.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

10.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personewagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

10.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

10.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die in der Versicherungspolice oder in der Leistungsberechnung festgehaltenen Versicherungssumme begrenzt. Reifenschäden sind bis maximal CHF 1000.–, Schäden an der Windschutzscheibe bis max. CHF 2000.– versichert.

10.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleneinfluss verursacht hat;
- bei Sachschäden an der Ölwanne;
- bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing verwendet wurde.

11 Haftpflicht-Ergänzung für Mietfahrzeuge

Risikoträgerin ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (im Folgenden «Helvetia» genannt) mit Sitz in St. Gallen.

11.1 Umfang der Versicherung

Für den Fall dass die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges niedriger ist als 5 Mio. CHF, bietet die Helvetia hiermit Versicherungsschutz für Schäden welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges versichert sind, aber deren Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsschutz ist dabei begrenzt auf den Teil des Schadens, welcher die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges übersteigt.

11.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in diesem Rahmen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Lenker des in Ziff. 10.2 bezeichneten Mietfahrzeuges in Folge

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

11.3 Versicherte Leistungen

- A Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch eine maximale Versicherungssumme von 5 Mio. CHF; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteientenschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.
- B Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

11.4 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind
- die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;

- b) die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eigetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;
 - c) die Haftpflicht von Personen welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benützen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden welche durch Personen verursacht worden sind für welche er verantwortlich ist;
 - d) die Haftpflicht von Personen denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
 - e) die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen für welche keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist;
 - f) die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
 - g) Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
 - h) Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
 - i) Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
 - k) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
 - l) Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
 - m) die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.
- B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

11.5 Schadenfall

- A ERV ist Vertreterin der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG für die vorliegende Haftpflichtversicherung und stellt in deren Namen die Policen aus und prüft allfällige Ansprüche auf ihre Deckung. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung sind daher an ERV zu richten. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen den Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherte verpflichtet, ERV unverzüglich zu benachrichtigen. Zusammen mit der Benachrichtigung sind neben den geforderten Dokumenten auch eine Kopie der Motorfahrzeughaftpflichtpolice des Mietfahrzeuges und die entsprechenden Kontaktdaten einzureichen.
- B ERV wird vom Versicherten ermächtigt, von sämtlichen Versicherungsgesellschaften weitere Auskünfte einzuholen. Der Versicherte entbindet Versicherungsgesellschaften, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte von ihrer Schweigepflicht und erteilt ihnen die Ermächtigung, ERV oder der Helvetia alle mit dem der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Auskünfte zukommen zu lassen.
- C Die Helvetia behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Die Helvetia führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

- D Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch die Helvetia ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses der Helvetia zu überlassen. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Helvetia zu.

12 Geschäftsreise-Rechtsschutz

Risikoträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG (im Folgenden «CRS» genannt) mit Sitz in Aarau.

12.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Ausgeschlossen ist das Land des dauernden Arbeitsortes des Geschäftsreisenden. Bei Geschäftsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug/Flugverkehr) gilt die Deckung bereits ab Arbeitsort. Bei Geschäftsreisen mit Individualverkehr (Motorfahrzeug) gilt die Deckung erst ab Landesgrenze des Arbeitsortes.

12.2 Versicherte Leistungen

Die CRS gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS.
- B Bezahlung bis zu den in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssummen:
- a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
 - e) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten;
 - f) Übersetzungskosten einer Nichtlandessprache bis max. CHF 5000.-;
 - g) Kosten für notwendiges Erscheinen vor ausländischem Gericht bis max. CHF 5000.-.
- C Nicht bezahlt werden:
- a) Bussen;
 - b) Schadenersatz;
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
 - d) Kosten für öffentliche Beurkundung und Registererträge.
- Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.
- ### 12.3 Versicherte Eigenschaften
- Die versicherten Personen geniessen Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als
- a) Geschäftsreisende;
 - b) Lenker eines Motorfahrzeugs;
 - c) Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels;
 - d) Vertragspartner eines unter den versicherten Rechtsschutzfällen aufgeführten abgeschlossenen Vertrages.

12.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	Gemäss Versicherungspolice bzw. Leistungsübersicht	• Mindeststreitwert CHF 500.- • Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	Gemäss Versicherungspolice bzw. Leistungsübersicht	• Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten Zeitpunkt der Verletzung von Rechtspflichten	Gemäss Versicherungspolice bzw. Leistungsübersicht	• Mindeststreitwert CHF 500.- • Versichert sind Streitigkeiten für Ereignisse, die während der Geschäftsreise eintreten.
d) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	Business CHF 10 000.- Premium CHF 25 000.-	• Mindeststreitwert CHF 500.- • Es gilt folgende abschliessende Aufzählung: Kaufvertrag von beweglichen Sachen, Mietvertrag als Mieter gegenüber dem Vermieter, Kreditkartenvertrag*, Reisevertrag*, Telekommunikationsvertrag*, Beherbergungsvertrag, Restaurationsvertrag, Reparaturvertrag bei Motorfahrzeugen, Personentransportvertrag, Arzt- und Spitalvertrag für Unfall oder Krankheit, der/die sich während der Geschäftsreise ereignet • Geltungsbereich bei mit * bezeichneten Verträgen auch im Arbeitsortland.
e) Rechtsschutz Assistance		Business CHF 1000.- Premium CHF 2500.-	• Rechtliche Unterstützung vor Ort in sämtlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.

12.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- Fällen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten in jenem der Vertragsverletzung;
- Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, ERV, deren Organen oder Beauftragten;
- Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- Fällen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen.

12.6 Schadenfall

A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der CRS sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Der Versicherte hat die CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die CRS ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

CRS ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Vor Beauftragung ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der CRS einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die CRS ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die CRS als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die CRS.

D Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

13 Geschäftsreise-Privathaftpflicht

Risikoträgerin ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (im Folgenden «Helvetia» genannt) mit Sitz in St. Gallen.

13.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Ausgeschlossen ist das Land des dauernden Arbeitsortes des Geschäftsreisenden.

13.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Die Helvetia entschädigt die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Ereignisse, die während der versicherten Geschäftsreise aufgrund folgender Umstände eintreten:

- Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigung einer anderen Person (Personenschäden);
- Zerstörung, Verlust oder Schaden am Eigentum einer anderen Person (Sachschäden).

B Die Entschädigung erfolgt bis zu dem in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Maximalbetrag, bei dem es sich um den Gesamtbetrag für alle Verluste während der versicherten Geschäftsreise handelt. Eingeschlossen in diesen Gesamtbetrag sind alle Kosten und Aufwendungen, die – mit schriftlicher Zustimmung von der Helvetia – im Zusammenhang mit dem Vorbringen von Ansprüchen gegen die versicherte Person im Rahmen der vorliegenden Deckung entstehen.

13.3 Ausschlüsse

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt für:

- Ansprüche bezüglich der Person oder des Eigentums einer versicherten Person, eines ihrer Beschäftigten, ihrer Familienmitglieder oder anderer Personen, die im Haushalt der versicherten Person leben;
- Haftungen, die sich aufgrund des Geschäftes oder Berufes der versicherten Person oder aufgrund ihrer Berufs- und Geschäftstätigkeit ergeben;
- Schäden durch Tiere, die Eigentum der versicherten Person sind oder von ihr gehalten werden, oder für Schäden durch Personen, für welche die versicherte Person gesetzlich haftet;
- Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der versicherten Person gehören bzw. von ihr gemietet oder bewohnt werden;
- Verlust oder Beschädigung von Vermögensgegenständen, die einer versicherten Person gehören oder von ihr zum Zweck der Nutzung, Änderung, Treuhandverwahrung oder Beförderung verwahrt werden;
- Verlust von oder Schaden an Eigentum durch Verschulden einer versicherten Person, die auf oder mit diesem Eigentum eine Tätigkeit ausführt oder deren Ausführung unterlässt;
- Haftungen, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit mechanisch angetriebenen Fahrzeugen, Flugzeugen oder Wasserfahrzeugen oder durch

diese ergeben, falls die versicherte Person der Eigentümer, Fahrer oder Pilot des Fahrzeuges ist oder falls es sich bei der Person, die einen Fahrer oder Piloten dieser Fahrzeuge beaufsichtigt, um einen Bediensteten, einen Beauftragten oder um eine Person handelt, für welche die versicherte Person gesetzlich haftet;

- rein finanzielle Verluste;
- Schäden oder Verletzungen durch vorsätzliche, böswillige oder rechtswidrige Handlungen der versicherten Person (Straftaten, Vergehen oder versuchte Straftaten bzw. Vergehen);
- Schäden oder Verletzungen, die von der versicherten Person verursacht wurden, während diese an Bürgerkriegs- bzw. Kriegshandlungen oder an Terrorakten bzw. an Sabotageakten, Aufruhr, öffentlichen Demonstrationen, Streiks und Aussperrungen beteiligt war;
- Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass eine versicherte Person unzurechnungsfähig ist oder unter Einfluss von Medikamenten oder Alkohol steht (wobei diejenigen Medikamente ausgenommen sind, die von einem approbierten Arzt verordnet wurden);
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde.

13.4 Schadenfall

A Schadenregulierung

Die Schadenregulierung erfolgt durch die Helvetia. Den versicherten Personen steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Helvetia zu.

B Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an Helvetia Versicherungen, Schaden Center, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon +41 58 280 30 00, zu richten.

C Obliegenheiten

Die versicherte Person darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Helvetia keinerlei Haftung einräumen, keine Angebote machen, Versprechungen abgeben oder Zahlungen leisten. Die versicherte Person muss sich sofort mit der Helvetia in Verbindung setzen, wenn sie von einem gedeckten Vorfall Kenntnis erlangt, der zu einer Körperverletzung oder einem materiellen Schaden führen könnte, bei denen eine andere Person beteiligt ist. Erleidet die Helvetia einen Schaden aufgrund einer zu spät erfolgten Erklärung, dann ist jegliches Recht auf Schadenersatz verwirkt. Die Helvetia ist dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorbringung von Ansprüchen oder die Schadenregulierung mit dem Anspruchssteller einzuleiten und durchzuführen und darf zu diesem Zweck den Namen der versicherten Person verwenden. Die Helvetia kann die diesbezüglichen Einwendungen nach eigenem Ermessen vorbringen und kann auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen beliebige Schadenersatzforderungen bzw. eine beliebige Forderung für entstandene Schäden gegenüber anderen Personen geltend machen. Die versicherte Person gibt der Helvetia ihre volle Unterstützung bei der Vorbringung oder Geltendmachung von Ansprüchen und stellt der Helvetia alle ihr zugänglichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

D Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Ausschlüsse des Vertrages.

14 Servicedienstleistungen

14.1 Alarmzentrale

Im Notfall steht die Alarmzentrale der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Sie organisiert

- internationales Krisenmanagement,
- weltweit professionelle Hilfe,
- die Übermittlung von Nachrichten an die Angehörigen,
- die administrative Überweisung an eine Botschaft oder an einen Anwalt,
- die Benachrichtigung von Transportunternehmen und Hotel bei verspäteter Anreise.

14.2 Sicherheits-, Reise- und Länderinformationen

Über das Onlineportal www.sentinel.com gewährt ERV der versicherten Person vor und während der Reise Zugriff auf aktuelle Sicherheits-, Gesundheits- und Länderinformationen. Die Login-Daten müssen vorgängig bei ERV beantragt werden. ERV haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Information des Onlineportals resultieren.

14.3 Finanzvorschuss

Wird der versicherten Person auf einer Geschäftsreise sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die Alarmzentrale aufgrund eines Anrufes einen rückzahlbaren Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 2000.– (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort).

14.4 Sperrdienst

Bei Diebstahl, Beraubung und Verlust von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten übernimmt die Alarmzentrale die Organisation der Sperrung, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten. ERV haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, oder für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

14.5 Medizinischer Informationsdienst

Die Alarmzentrale berät die versicherte Person auf Anfrage bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland oder vermittelt die Telefonnummer eines lokalen Arztes. ERV haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Information des medizinischen Informationsdienstes resultieren.

15 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Krisengebiete

Als Krisengebiete werden Gastländer eingestuft, wenn das Amt für auswärtige Angelegenheiten im Wohnstaat oder im Land der Staatsangehörigkeit der versicherten Person von Reisen in das Gastland abrät oder formal eine Evakuierung aller Staatsangehörigen des Wohnsitzlandes aus dem Gastland vornimmt.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder sowie E-Bikes, Skis, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golf-ausrüstungen, Rackets, Stand-Up-Paddle-Boards usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvoll gelten alle Gegenstände, die einen Neuwert über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.